



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Anfang des Jahrs 1647. biß gegen Ende desselben zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90566467

N.II. Des Frey-Herrn von Görz Relation, über die, bey Braunschweig-Lüneburg gesuchte Assisenz vor Darmstadt.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52129](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52129)

1647. nicht geschehen, noch von Fürstlich-Darmstädtischer Seiten zugegeben werden, vor- 1647.
 Junius. nemlich unter andern darum, weil solches niemahls conformirt worden auch durch den
 neuen Erb-Vertrag geändert, von keinem jetzt-lebenden Fürsten zu Hessen, sonderlich
 Darmstädtischer Linie geschwohren oder sonst acceptiret, und weil es de futuris
 Successionibus disponiret, und also der Interessenten Consens erfordert, so aber
 wohl nimmermehr erfolgen wird. Den angezogenen Waldeckischen Vertrag kan man
 von Fürstlich-Hessen Darmstädtischer Seiten, so gut er seyn kan, zu seinen Kräften
 kommen lassen, doch in alle Wege der Fürstlich-Darmstädtischen Linie als tertius ohn
 einig Prajudiz, de quo protestantur. Diese Erklärung nun wollen die Fürstlich-
 Hessen-Darmstädtische Abgesandte ander gestalt nicht obligatorie gethan oder ver-
 standen haben, es sey dann daß sie acceptiret werde, in wiedrigen wollen sie solche
 als niemahls geschehen geachtet, auch ihrem gnädigen Fürsten und Herrn alle fernere
 Nothdurfft und Jura reserviret und den wiedrigen Sr. Fürstliche Gnaden concer-
 nirenden Postulatis contradiciret haben. Dann solte über alles Verhoffen in Sr.
 Fürstliche Gnaden weiter gedringen werden, so wollen Sie zu einem mehrern und wei-
 tern durchaus nicht verstehen noch consentiren, sondern solches Gott und der Zeit
 in Gedult befehlen, und Ihro alle media protestando reserviret haben: Haben aber
 zu den Hochansehnlichen Kaiserlichen Herren Plenipotentiarium, allen Chur-Fürsten
 und Ständen des Reichs das gute Vertrauen, sie werden solches alles in reiffe Er-
 wegung ziehen, die Königlischen Herren Plenipotentiarium und vornemlich die Her-
 ren Casselschen zu einem bessern und zur Billigkeit disponiren.

Und demnach diese Sache gleichwohl per modum arbitrii und auf bishero ge-
 brauchten modum, da die Partheyen nicht gnugsam gehört, sich solcher gestalt zu bös-
 ser Consequenz nicht erörtern lassen, noch einige beständige Richtigkeit geben will
 oder kan: Als stellen Ew. Hoch-Gräfflichen Excellenz und Excellenz wir noch-
 mahls zu bedencken anheim, ob es nicht thunlich, ja nöthig und rathsam, daß aus
 dem Mittel der Chur- und Fürstlichen Gesandten etliche ersuchet würden, die von bey-
 den Partheyen Information einnahmen, media vorschlugen und hernach Ew. Hoch-
 Gräfflichen Excellenz und Excellenz wie auch den Königlischen Herren Plenipo-
 tentiarium davon umständlich referirten.

Wie nun dieses unfers Ermessens mit Fug nicht abgeschlagen werden kan, also
 ersuchen Ew. Hochgräffliche Excellenz und Excellenz wir hiemit unterthänig und
 dienstlich. Geben den 21. Junii Anno 1647.

N. II.

Otto Hartmann von Schlis, genandt von Görz Relation, die gültliche
 Tractaten, zwischen den beyden Fürstlichen Häusern Ober- und
 Nieder-Hessen betreffend.

N. II.
 Des von
 Schlis Rela-
 tion.

Des Durchlauchtigen und hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Chri-
 stian Ludwig, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, meines gnädigen Für-
 sten und Herrn Fürstliche Gnaden, werden sich respectue Freund-Verterlich und
 gnädiger massen zu erinnern wissen, was an Ihrer Fürstlichen Gnaden wegen des auch
 Durchlauchtig- hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Georgen Landgrafen zu
 Hessen, Grafen zu Cakelnbogen Dies, Ziegenham, Nidda, Jienburg und Bidingen ꝛ.
 meines auch gnädigen Fürsten und Herrn Fürstliche Gnaden, in gnädiger Commission
 ich ohnlängst von Schlis aus unterthänig in Schrifften abgelegt.

Worauf nun zwar von erst- hochermeldter Fürstlicher Gnaden Frau Mutter,
 der auch Durchlauchtigen Fürstin und Frauen, Frauen Annen Eleonoren, ver-
 mählter Herzogin zu Braunschweig und Lüneburg, gebohrner Landgräfin zu Hessen ꝛ.
 Wittibe ꝛ. meiner gnädigen Fürstin und Frauen Fürstlicher Gnaden gnädig mir so
 weit

1647. weit communiciret und zu verstehen geben, was hochgedachter Fürstlicher Gnaden 1647.
 Herr Stadthalter ic. an auch jetzt hochgemeldte meine gnädige Fürstin und Frau be-
 Junius. richtet, daß nemlich des auch hochgedachten Herrn Georgens, Landgrafen zu Hes-
 sen Fürstliche Gnaden, an Dero Frau Schwester, meine gnädige Fürstin und Frau,
 Fürstliche Gnaden recommandirte, und mir gnädig committirte Desideria, hiesigen
 Fürstlichen Herren Abgesandten zu Schnabrück dergestalt committiret und imprimirt
 worden, daß Herrn Landgraf Georgens Fürstliche Gnaden darab ein gutes Con-
 tento haben würden, welches Ihre Fürstliche Gnaden ich denn also unterthänig
 avisiret.

Inzwischen nun über voriges abermahls mehr hocherwehnter mein auch gnädig-
 ger Fürst und Herr, Herr Georg Landgraf zu Hessen ic. gnädig unter dato den 30.
 nächst passirten Monats Martii, samt überschicktem Creditiv an mich geschrieben
 und begehret, zu mehr hochgedachten Dero Herrn Vettern, Herrn Herzogs Chri-
 stian Ludwigs Fürstlicher Gnaden, alsobald mit Erlaubniß meiner gnädigen Für-
 stin und Frauen mich zu erheben, und Ihre Fürstlicher Gnaden, Seiner, Herrn Land-
 graf Fürstlicher Gnaden und Dero ganzen Fürstlichen Linien und Status periclitir-
 ende Bewandniß, über vorhin schon eröffuete Ungelegenheiten, Bedrängniß, und des
 Fürstlichen Hauses Cassels, zu Dämpfung und Unterdrückung Ihrer Fürstlichen
 Gnaden Linien angesehenes, oder zum wenigsten per indirectum dahin operirendes
 Vorhaben gebührend zu erkennen gegeben, dabey dann Ihre Fürstliche Gnaden be-
 weglich mir zugeschrieben, Dero geliebten Herrn Vettern, Herrn Herzogs Christian
 Ludwigs Fürstliche Gnaden, wollen sich doch absonderlich des Bandes Ihrer so na-
 hen Angewandniß Fürstlichen erinnern, und sich Seiner, Herrn Landgraf Georgens,
 Fürstlichen Gnaden in jetzigen deren so grossen Nothen, dergestalt bey obhandenen all-
 gemeinen Friedens Tractaten unverzüglich annehmen, wie Sie Herrn Herzog Chri-
 stian Ludwigs Fürstliche Gnaden in dergleichen Fällen, wofür Sie doch die Gna-
 de und Allmacht des Allerhöchsten gnädig bewahren wolle, es selbst wünschen und
 begehren würden, und in Entstehung dieser verhofften Freund- und Christlichen Assi-
 stenz, würde menschlichen Ansehen nach hiernächst alle Hülffe zu spät, und wohlum
 einen guten Theil Ihrer, Herrn Landgraf Georgens, Fürstlicher Gnaden und Dero
 Fürstlichen Linien Wohlfahrt gethan seyn, worüber sich denn ein so nahe zugethanes
 Geblicke billig zu regen haben sollte ic.

Ersuchen derothalben mehr hochermeldtes Herrn Landgrafen Georgens Fürstliche
 Gnaden, Dero hochgeliebtes Herrn Vettern, Herrn Herzogs Christian Ludwigs
 Fürstliche Gnaden, inständig und zum inständigsten, Seine Fürstliche Gnaden, wol-
 len nicht allein für sich hierin die ohnverzügliche Freund- und Vetterliche Hand bieten,
 sondern auch Dero Herren Vettern des Hauses Braunschweig und Lüneburg, Fürstliche
 Gnaden Fürstliche Gnaden, zu einer guten Cooperation in dieser Ihrer, Herrn Land-
 graf Georgen, Fürstlicher Gnaden gerechten Sache, in Erwegung die Casselischen
 theils selbst consularite Facultäten selbige, nach Ausweis hiebey gefügter Lit. D.
 dafür erkennen müssen, disponiren, oder aber möchten Herrn Herzogs Chri-
 stian Ludwigs Fürstliche Gnaden, alsobald nur allein Dero Gesandten bey
 den jetzigen Reichs-Friedens-Tractaten anbefehlen, daß sie sich Ihrer, Herrn Landgraf
 Georgens, Fürstlicher Gnaden gerechten Sachen zur Gerechtig- und Billigkeit annäh-
 men, den Fürstlich-Casselschen beweglich zusprächen, der Cronen wie auch anderer
 Stände Gesandten zu guter Inclination und Cooperation darin disponiren, und
 denn hauptsächlich dahin richteten, damit Ihre Fürstliche Gnaden in specie über
 Dero schon auffer einiger Schuldigkeit gethanen ansehnlichen Erbietung, nicht allein
 nicht getrieben, sondern Ihre auch, weil Sie so viel um des Publici willen nachgege-
 ben, gleich andern behörende Refusion und Ersetzung geschehen möge.

Dieses alles sich also mehr hocherwehntes Herren Landgraf Georgens Fürstliche
 Gnaden, natürlich- und Christlicher Zuversicht nach getrost; und vermöge gnädiger
 Vierdter Theil. M m 2 Com-

1647. Commission, habe ich die Beylagen Lit. A. B. C. D. unterthänig anfügen sollen zc. 1647.
 Julius. Hannover den 12. Aprilis Anno 1647. &c.

Otto Hartmann von Schlitg,
 genandt von Görz.

NB. Sub Lit. A. wird Herrn Landgraf Georgens Fürstlicher Gnaden zu Osnabrück beschehenes Erbieten beygelegt, welches aber das Fürstlich-Casselsche Haus nicht allein nicht acceptiret, sondern auf lautern extremis, vermög Lit. B. bestehen wollen, ja ferner ohngeschäuet droheten, daß Sie durch die Cronen auch in der Haupt-Sach einen Streich ihres Gefallens machen, Land-Grav Georgens Fürstliche Gnaden also um einen guten Theil von Gott und der Welt Ihnen rechtmäßig zustehender Land und Leute bringen wolten, und ist sub Lit. C. die Denunciatio der Hostilität von Herrn General Königsmarkt zu ersehen, und wäre gleichwol bey diesen allen der Fürstlichen Casselschen Linie in der Güte doch beweglich vor Augen zu stellen, auf was für einen bösen Grund Sie ihr eigen Haus bewarten, wann sie alles auf jekund oder pro tempore irgend prävalirende Gewalt und unbeständiges Glück ihr thun setzten zc.

§. IX.

Beygebliebene Bemühung der Reichs-Deputirten bey den Casselschen.
 Von Reichswegen wurde hierauf eine besondere Deputation resolvirt, welche anfänglich den Hessen-Casselschen Gesandten starck zuredete; allein diese entschuldigten sich mit dem defectu Mandati ulterioris, und, daß sie ihre Extrema in beyden Punkten bereits von sich gestellet hätten, machten auch so gar keine Hoffnung zu einer mildern Instruktion, daß sie es nicht einmahl ad referendum annehmen wolten. Solches wurde den Hessen-Darmstädtischen Gesandten am 26ten ejusd. erdffnet, die sich zwar zu allem Guten erboten, und die fernere Interposition der Stände suchten, dabey aber selbst endlich befanden, daß, weil Cassel alles auf die beyden Cronen remittire, wenig in der Sache mit einem Vergleich ausgerichtet werden dürfte.

Den Kayserlichen und der Cronen Gesandten wird davon Nachricht erteilt.
 Die Reichs-Stände kundten nun anders nichts thun, als den Verlauff den Kayserlichen und der Cronen Gesandten zu erdffnen, weil der Fortgang sich an diese Sache stieß. Solches geschah dem am 1ten Jul. Vor- und Nachmittag, wo

bey Graf Trautmannsdorf den Deputatis erdffnete, daß bey der letztern Conferenz, die Schweden in praesentia Cassellanorum, dieses Temperament in Causa Marpurgenis vorgeschlagen hätten, wann zuforderst die Patrimonialia abgezogen, und Cassellanis restituirt würden, daß alsdann die ganze Marburgische Succession in 16 Partes zu theilen, und davon Darmstadt Zehen; Cassel aber Sechs Theile behalten möchte. Worauf Er, Graf Trautmannsdorff, usque ad ratificationem des Herrn Land-Gravens Georgii zu Hessen-Darmstadt, zu Fünf Theilen pro Darmstadt, und zu Fünf Theilen pro Cassel, erkläret habe; Er verhoffte also, man werde doch endlich mit dieser Sache hindurch kommen. Alleine, dieses war nur ein Privat-Vorschlag, indeme das von der Kayserlichen Gesandtschaft damahls ausgestellte Project, welches den 24 Junii, ad dictaturam kam, auf eine gleiche Theilung, ad aequas portiones, abzielte, wie nachstehendes Formular zu erkennen giebt.